

der sonderbaren Bezeichnung in vico Ortensico (s. hierüber im folgenden), n. 13 Arles V v. J. 554, n. 14 Orange I v. J. 441, n. 15 Epaon v. J. 517, n. 16 Agde v. J. 506, n. 17 Orleans V v. J. 549, n. 18 Orleans I v. J. 511, n. 19 Orleans III v. J. 538, n. 20 Clermont v. J. 535, n. 21 Mâcon I. v. J. 581, n. 22 Mâcon II v. J. 585, n. 23 Lyon II v. J. 567, n. 24 Lyon III v. J. 583.

Eine Vergleichung der Angaben der Adnotatio mit der Reihenfolge der Unterschriften, wie sie uns in den Hss. der Sammlungen der historischen Ordnung überliefert ist, ergiebt auf den ersten Blick, dass in den meisten Fällen als Haupturheber der Canones der zuerst Unterschreibende genannt ist, der zugleich wohl meist der Vorsitzende war¹. Dies gilt für Orange I, Agde, Arles IV, Vaison II, Clermont, Arles V, Lyon II, Mâcon I, Lyon III, Mâcon II; trotz zahlreicher Differenzen in der Gruppierung der folgenden Namen² zeigen

(Maassen p. 201, Maur. col. 579, vor 461) hat in der Aufschrift 13 Namen; Arles unter Leontius um 475 (Maurin. col. 631. 642) hat 30 Namen; also keine dieser Zahlen passt. Wahrscheinlich ist Arles II gemeint; denn während die andern nur spärlich überliefert sind, findet sich jenes in einer ansehnlichen Reihe von Sammlungen der hist. Ord., und Canones von ihm sind auch zahlreich in systematische Collectionen aufgenommen worden, wie in die Sammlung der Hs. von Angers, deren im folgenden zu besprechende Concilienliste auch ein nicht näher bestimmtes Arles aufführt, welches sich aus dem Inhalt der Sammlung als Arles II ergiebt; ferner in die Coll. Herovalliana, die Sammlung von 400 Capiteln, den gallischen Cresconius u. a. (Maassen p. 832. 845. 847); wir werden somit nicht fehlgehen, wenn wir unter obigem Concil von Arles das zweite dieses Namens verstehen. 1) Vgl. hierzu im folgenden die Bemerkungen betreffs der Nennung des Philipp von Vienne bei Lyon II. 2) Diese Abweichungen in der Anordnung nöthigen zu Nachforschungen, wie die Reihenfolge im Original gewesen sei. Erst nach kritischer Prüfung der gesammten Unterschriften wird mit Bestimmtheit zu erkennen sein, ob sich Regeln auffinden lassen; ich habe (da dies bei vorliegender Arbeit nicht mit in Betracht kommt) nur einige wenige Concilien daraufhin untersucht und glaube für diese wenigstens eine Vermuthung aussprechen zu dürfen, die die Abweichungen erklärt. Die Vergleichung der Listen ergiebt nämlich, dass die Namen, falls die Zustimmungsförmel nur (wie gewöhnlich) eine kurze war, nicht in einer Columnne unter einander geschrieben wurden, sondern neben einander, der Vorsitzende wohl über allen auf einer Zeile für sich; letzteres schon deshalb, weil er oft eine längere Datierung seiner Unterschrift zufügte, also etwa so

1	---	---	---	---
2	---	3	---	---
4	---	5	---	---
6	---	7	---	etc.

Die Abschreiber verfahren dann, falls sie nicht die Gruppierung beizubehalten strebten, verschieden, mochten sie nun eine Columnne anwenden oder in continuo schreiben; der eine liess richtig auf einander folgen 1—2—3—4—5—6—7— etc.; ein anderer aber ging zuerst die eine